Auszug aus Dr. Andreas Brugger, Rechtsanwalt in Innsbruck, in http://www.rabrugger.at/gemeindegut/h09_grundbuchsanlegung.shtml

Es kann auch keine Rede davon sein, dass die Beurteilung der das Gemeindegut betreffenden Rechtsverhältnisse allein den Grundbuchskommisären überlassen worden wären.

Vielmehr wurde in der Presse und im Tiroler Landtag hitzig darüber diskutiert, wie die Gemeindegüter und die den Gemeindebürgern daran zustehenden Rechte im Grundbuch behandelt werden müssten. Der mit Urteil des OGH 26.7.1905, Nr. 12149 entschiedene Eigentumsprozess zwischen einem Bauern und einer Osttiroler Gemeinde wurde von den Zeitungen berichtet. Im Landtag und in vielen Gemeinden diskutierte und verhandelte man über den sogenannten Teilwälderstreit.

Außerdem widmete man sich nach dem Ende des 1. Weltkrieges den Rechten der Eingeforsteten an den Gemeindewäldern in Nordtirol überdies deshalb mit besonderer Sorgfalt, weil es ja auch darum ging, die Einforstungsrechte der Südtiroler gegenüber den (italienischen) Staatsbehörden zu wahren.

So wurde der Frage, ob nun die Gemeinde, die Fraktion oder eine bäuerliche Gemeinschaft als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen wurde, zumindest im Allgemeinen sehr wohl die Aufmerksamkeit geschenkt, die ihr zukam. So musste zum Beispiel die 2. Instanz einen Streit zwischen einer Gemeinde als Vertreterin der Fraktion einerseits und den in dieser Fraktion ansässigen Bauern andererseits über das Eigentum am Fraktionsgut entscheiden. Damals entschied das Gericht zugunsten der Gemeinde (OAS 3- Mai 1989, Zl. 710.824/02-OAS/89).

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo